OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351559/3/KLi

Datum:
Linz, 6. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die als Beschwerde bezeichnete Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25. Juli 2024 mit A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 5. Juni 2024, GZ: BHKISO-2024-171354/9-WE, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) – Abweisung des Antrages vom 14. Mai 2024 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 14. Mai 2024 stellte die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG. Sie verwendete dazu das zur Verfügung stehende Formular mit der Bezeichnung „SGD-SO/E-5“.

I.2. Mit Bescheid vom 5. Juni 2024, GZ: BHKISO-2024-171354/9-WE, wies die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 14. Mai 2024 ab.

I.2.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Bf verfüge über finanzielle Mittel, die den Freibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG überschreiten würden. Eine soziale Notlage iSv § 6 Oö. SOHAG läge demnach nicht vor.

I.2.2. Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides hat folgenden Inhalt:

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.“
(Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Eingabe vom 5. Juli 2024 stellte die Bf bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG. Sie verwendete dazu wiederum das zur Verfügung stehende Formular mit der Bezeichnung „SGD-SO/E-5“.

I.4. In der von der belangten Behörde erstellten Niederschrift vom 25. Juli 2024 brachte die Bf vor, ihre Eingabe vom 5. Juli 2024 sei kein Neuantrag, sondern als Beschwerde gegen den Bescheid vom 5. Juni 2024 zu verstehen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 30. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Niederschrift vom 25. Juli 2024 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der geschilderte Verfahrensgang wird dem zu beurteilenden Sachverhalt zugrunde gelegt und auf die chronologische Darstellung zu Punkt I. verwiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten: (1.) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung, (2.) die Bezeichnung der belangten Behörde, (3.) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, (4.) das Begehren und (5.) die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.1.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. § 9 Abs. 1 VwGVG regelt die inhaltlichen Voraussetzungen einer Beschwerde. Deren Erfüllung darf zwar nicht von einem allzu strengen Formalismus abhängig gemacht werden, jedoch muss eine Eingabe zumindest als (mangelhafte und damit einer Verbesserung zugängliche) Beschwerde erkennbar sein. Auch die vollständige und richtige Rechtmittelbelehrung der belangten Behörde (siehe Punkt I.2.2.) weist auf diese Kriterien hin.

Dennoch erhob die Bf keine Beschwerde, sondern verfasste eine Eingabe vom 5. Juli 2024, für die sie das Antragsformular (wie auch für den Erstantrag) verwendete. Aus der Verwendung dieses Formulars lässt sich aber nicht erschließen, dass die Bf gar keinen Neuantrag stellen, sondern eine Beschwerde gegen den ihren Erstantrag abweisenden Bescheid erheben wollte. Anhaltspunkte für einen dementsprechenden Interpretationsspielraum sind nicht gegeben. Die belangte Behörde musste die Eingabe vom 5. Juli 2024 auch nicht als allenfalls verbesserungsbedürfte Beschwerde werten; insbesondere deshalb nicht, weil die Bf dafür das Antragsformular verwendete und keines der Kriterien in der Rechtsmittelbelehrung erfüllte.

III.2.2. Stellte eine Eingabe (hier der Antrag vom 5. Juli 2024) keine Beschwerde dar, musste ein darauffolgender Schriftsatz (bzw. hier die Niederschrift vom 25. Juli 2024) inhaltlich als eine – wenn auch verspätete – Beschwerde gewertet werden (vgl. VwGH 02.03.2023, Ra 2022/21/0152).

Selbst dann also, wenn man nun die Niederschrift vom 25. Juli 2024 als Beschwerde gegen den ursprünglichen Bescheid werten würde, wäre diesbezüglich die Rechtzeitigkeit der Beschwerde in Frage zu stellen.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen.

Entsprechend dem vorliegenden Rückschein wurde der Bescheid vom 5. Juni 2024 der Bf durch persönliche Übernahme am 11. Juni 2024 zugestellt. Die 4-wöchige Beschwerdefrist endete demnach am 9. Juli 2024. Selbst wenn man nunmehr die Niederschrift vom 25. Juli 2024 als Beschwerde wertet, wurde diese erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erhoben und ist damit verspätet.

III.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die formalen Voraussetzungen einer Beschwerde sowie die Rechtzeitigkeit von Rechtsmitteln. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer